



Abteilung Volleyball



Stand 26.11.2021

Hygienekonzept Volleyball

Dieses Konzept gilt für den Trainingsbetrieb ohne Zuschauer. Für den Wettkampfbetrieb wird ein ergänzendes Konzept im Bedarfsfall bereitgestellt.

Referenzierte Dokumente:

1. Coronavirus - Handlungsempfehlungen des BLSV vom 26. November 2021
2. Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021
3. BVV-Update vom 24. November 2021 zur 15. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Allgemein:

1. Mit Beginn der Wiederaufnahmen des Sportbetriebs ist das Personal (Übungsleiter und Trainer) über die gültigen Regeln und Konzepte zu informieren und zu schulen und über Änderungen fortlaufend zu unterrichten.
2. Die Trainer und Übungsleiter informieren die am Sportbetrieb teilnehmenden Mitglieder über die aktuell gültigen Regelungen und Hygienemaßnahmen.
3. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.
4. Der Sicherheitsabstand von 1,5 m ist außerhalb des Spielfeldes im In- und Outdoorbereich zwingend einzuhalten.
5. Vor und Nach dem Trainings-, Sport- und Spielbetriebs (z.B. im Eingangsbereich, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc..) gilt eine FFP2 Maskenpflicht sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich. Folgende Ausnahmen sind zu beachten:
 - a. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
 - b. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
 - c. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.
6. Die bereitgestellten Handdesinfektionsmittel sollten mindestens vor und nach dem Training genutzt werden. Zudem wird regelmäßiges Händewaschen empfohlen.
7. Die Teilnehmerzahl zu den Trainingseinheiten ist begrenzt. Die maximal zulässige Personenzahl beträgt abhängig von der Sportstätte:

Tabelle 1 - Spielstättenspezifische zulässige Personenzahl

Halle/Lokalität	Zulässige Personenzahl inkl. Übungsleiter
Mozartschule	14
Goetheschule	14



Abteilung Volleyball



Pestalozzischule alt	11
Pestalozzischule neu	20
Anna-Pröll-Mittelschule	20
Franziskusschule	20
Gymnasium	20
Beachplatz Gerfriedswelle	18

- Die WCs müssen nach jeder Nutzung mit dem dafür bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel vom Nutzer gereinigt werden.
- In den WCs und bei der Nutzung von Umkleiden gilt die Maskenpflicht. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- Die Benutzung der Duschen und Umkleiden ergibt sich nach Tabelle 2:

Tabelle 2 - Spielstättenspezifische Freigabe der Umkleiden und Duschen*

Halle/Lokalität	Status Umkleidekabinen	Status Duschen
Mozartschule	Freigegeben	Freigegeben
Goetheschule	Freigegeben	Freigegeben
Pestalozzischule alt	Freigegeben	Freigegeben
Pestalozzischule neu	Freigegeben	Freigegeben
Anna-Pröll-Mittelschule	Freigegeben	Freigegeben
Franziskusschule	Freigegeben	Gesperrt
Gymnasium	Freigegeben	Gesperrt
Beachplatz Gerfriedswelle	-	-

* Gemäß Rahmenkonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege Punkt 2b muss ein Mindestabstand von 1,5m in den sanitären Anlagen, Duschen und Kabinen eingehalten werden. Die Maskenpflicht gilt ebenfalls (Siehe Allgemeines/Punkt 5 dieses Dokuments)

- Bei Krankheitssymptomen ist eine Teilnahme am Training ausgeschlossen (siehe Details unten) .
- Jede Trainingsgruppe hat einen verantwortlichen Gruppenleiter, der die Anwesenheitsdokumentation ausfüllt (zur Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten). Die Trainingsgruppen sollen aus einem möglichst festen Teilnehmerkreis bestehen.
- Vordrucke werden vom Verein bereitgestellt.
- Die Trennwände der Turnhallen sind während des Trainings dauerhaft geschlossen zu halten, um einen Luftaustausch zwischen den Trainingsgruppen zu minimieren. Die Glastür zwischen den Umkleidekabinen 3 und 4 ist dauerhaft geschlossen zu halten, so dass sich beide Trainingsgruppen in separaten Räumlichkeiten befinden.
- Alle Maßnahmen zum Luftaustausch sind zu nutzen hierfür sind die Türen (Haupteingang, Fluchttüren oberhalb der Umkleiden) sowie die Dachluken vollständig zu öffnen, und entsprechende Lüftungsanlagen sind zu aktivieren.
- Überschreitet im Landkreis Augsburg die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 1000, so wird der komplette Trainings- und Spielbetrieb mit sofortiger Wirkung pausiert.

An- und Abreise

- Ankunft am Sportgelände frühestens zehn Minuten vor Trainingsbeginn
- Bringen und Abholen von Kindern nur bis zum bzw. ab dem Sportgelände.



Abteilung Volleyball



3. Der Zugang zum Trainingsgelände ist so zu gestalten, dass keine Menschenansammlungen entstehen. Die Tür zwischen Halle 2 und 3 für die Trainingsgruppe auf Feld 3 und Tür zwischen Halle 1 und 2 für die Trainingsgruppe auf Feld 1. Es ist darauf zu achten, dass ankommende und gehende Trainingsgruppen sich nicht kreuzen. Gegebenenfalls sind die Pausen soweit zu verlängern, dass ein vollständiges Räumen der Halle möglich ist, bevor die neuen Trainingsgruppen die Halle betreten. Dabei Nutzen die Trainingsgruppen nur die Treppenaufgänge, welche direkt zu Ihren Feldern führen.
4. Verlassen des Sportgeländes unmittelbar nach dem Ende der Trainings, Sport- oder Spieleinheit

Maßnahmen zur Testung:

Sportausübung ist nur noch unter Einhaltung der 2G-plus-Regelung (geimpft / genesen und zusätzlich getestet) möglich. Es muss also neben dem Impf- oder Genesenen-Status ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis auf folgender Grundlage nachgewiesen werden:

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde. Die Aufsicht der Tests erfolgt durch den zuständigen Übungsleiter oder durch eine durch diesen angewiesene Person. Der schriftliche Testnachweis erfolgt dann über die Anwesenheitsliste. Dem jeweiligen Teststreifen wird nach dem Ablesen des Ergebnisses eine eindeutige Nummer zugewiesen, welche mitsamt dem Testergebnis auf der Anwesenheitsliste bei der getesteten Person vermerkt wird.

(Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, und noch nicht eingeschulte Kinder. Als Nachweis genügt in diesem Fall ein aktueller Schülerausweis).

Der entsprechende Nachweis wird dann vor dem Betreten der Halle überprüft. Beim Durchführen des Selbsttests ist darauf zu achten, die Maske nur zum Testabstrich herunterzunehmen und danach direkt wieder aufzusetzen. Auch muss weiterhin ein Sicherheitsabstand von 1.5 Metern eingehalten werden.

Zudem gilt BaylFSMF §4 oder eventuell darüber hinaus geltende kommunale Sonderregelungen.

Trainingsdurchführung

1. Die Sportler bzw. Trainings-Teilnehmer müssen sich vor dem jeweiligen Training über eventuell geänderte Vorgaben informieren.
2. Vor dem Zutritt zur Sportanlage sind alle teilnehmenden Personen gemäß dem hier vorliegenden Hygienekonzept zu unterweisen und müssen sich in der vom Übungsleiter zur Verfügung gestellten Anwesenheitsliste eintragen, sowie einen gültigen 2G+ Nachweis erbringen.



Abteilung Volleyball



3. Die getroffenen Regeln und Hygienekonzepte werden für alle Personen zum Nachlesen am Trainingsort ausgelegt. Eine Verteilung vor dem Training per Mail oder Messengerdienst wird empfohlen.
4. Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten müssen für jede Trainings- und Sporteinheit geführt werden. Die Listen müssen folgende Informationen enthalten: Trainingsort, Trainingszeit, Name des Übungsleiters, Name, Vorname, Kontaktmöglichkeit (E-Mail, Handy oder Adresse) und Unterschrift aller teilnehmenden Personen und zudem eine Check-Liste aller Teilnehmer zur Abfrage der Symptomfreiheit und zum Aufenthalt in Risikogebieten. Des Weiteren muss der Teilnehmer das negative Ergebnis seines gültigen Tests bestätigen.
5. Eine Trainingseinheit darf maximal 120 Minuten betragen.
6. Während des Trainings sollte versucht werden, die Abstände von 1,5 m weitestgehend einzuhalten. Körperkontakt ist zugelassen, sofern in festen Trainingsgruppen trainiert wird. Dennoch sollte auf Körperkontakt verzichtet werden, insbesondere bei Begrüßungsritualen und ähnlichem. Außerhalb der Trainingseinheit ist der Körperkontakt untersagt (Begrüßung, Verabschiedung, etc).
7. Übungsleiter können mehrere Trainingsgruppen leiten, sofern die Anleitung kontaktlos erfolgt.
8. Nach Benutzung der Sportgeräte werden diese durch die Spieler mit dem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.

Gesundheitszustand / Minimierung von Risiken

1. Nutzung des gesunden Menschenverstandes.
2. Bei Vorliegen der folgenden Symptome, ist eine Teilnahme am Training-, Sport- und Spielbetrieb ausgeschlossen. Die betreffende Person sollte dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt konsultieren: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome.
3. Dies gilt analog bei Symptomen von Personen, welche im gleichen Haushalt leben, wie die teilnehmende Person
4. Bei einem positiven Test auf das Corona-Virus (COVID-19) im eigenen Haushalt bzw. im direkten Umfeld oder als Kontaktperson einer mit dem Corona-Virus infizierten Person muss die betreffende Person 14 Tage aus dem Trainings-, Sport- und Spielbetrieb genommen werden und dies umgehend nach bekanntwerden dem Trainer telefonisch oder schriftlich (SMS oder Messengerdienst) mitteilen.
5. Bestehen in Bezug auf ein Training oder eine spezielle Übung ein ungutes Gefühl und/oder Unsicherheit über mögliche Risiken, sollte darauf verzichtet werden.
6. Die etwaige Risikogruppen-Zugehörigkeit der teilnehmenden Personen ist im Vorfeld unbedingt zu klären, in diesem Fall sollte auf ein geschütztes Individualtraining gesetzt werden.